

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden «AGB» genannt) gelten für alle von Monaco Consulting angebotenen oder erbrachten Leistungen, die ganz oder teilweise für den Kunden, bzw. die Kundin erbracht werden und für alle Angebote, Bestellungen und Verträge von Monaco Consulting. Sie gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Monaco Consulting und dem Kunden, bzw. der Kundin. Zur Einfachheit wird im Folgenden auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

1.2. Mit der Auftragsvereinbarung auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich der Kunde mit deren Anwendbarkeit auf künftige Vereinbarungen zwischen ihm und Monaco Consulting einverstanden, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

2. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- «Auftrag» bezeichnet eine von Monaco Consulting zu erbringende, in der Auftragsbestätigung beschriebene Leistung.
- «Auftragsbestätigung» wird das Dokument genannt, in welchem die von Monaco Consulting für den Kunden zu erbringenden Leistungen festgelegt sind.
- «Vertrauliche Informationen» sind alle Informationen, die sich auf den Auftrag beziehen und der Kunde Monaco Consulting direkt oder indirekt offenbart. Zu den vertraulichen Informationen können zum Beispiel Produkte, Spezifikationen, Modelle, Aufzeichnungen, Qualitätsüberwachungssysteme/-programme, Schulungsmaterialien, Unternehmensstrategien, Kundenlisten, Know-how, Zeichnungen, Preisinformationen, Erfindungen, Ideen und andere Informationen oder deren mögliche Umsetzung und Verwendung gehören, die sich im Eigentum oder Besitz des Kunden bzw. von Monaco Consulting befinden.
- «Höhere Gewalt» bedeutet jede Ursache, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Handlungen des Staatsfeindes, Brände, Streiks, Arbeitskämpfe, Unfälle oder Handlungen infolge der Befolgung von Anordnungen einer Regierung oder einer staatlichen Behörde.

3. Annahme und Durchführung eines Auftrags

3.1 Monaco Consulting erbringt Leistungen im Bereich Kommunikation und PR; im Spezifischen umfasst dies die Tätigkeiten Consulting / Unternehmensberatung, Trainings und Coaching, Analysen, Erarbeiten von Strategien und Kommunikationsweisungen sowie Ghostwriting.

3.2 Eine definitive Auftragsvereinbarung kommt erst zustande, wenn diese durch beide Parteien bestätigt wurde und ggf. eine Anzahlung überwiesen wurde. Eine Auftragsbestätigung kann per E-Mail,

Leistungsbezug, mündlich bei Beratungsgesprächen oder per unterschriebenem Dokument (Rechnung/Offerte/Auftragsbestätigung) erfolgen. Monaco Consulting behält sich das Recht vor, einen Auftrag ohne Begründung abzulehnen.

3.3 Monaco Consulting führt den Auftrag mit angemessener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in Übereinstimmung mit der Auftragsbestätigung aus.

3.4 Vereinbarte Liefertermine gelten ab Auftragsbestätigung. Der Kunde akzeptiert hiermit, dass sich der Zeitplan für die Durchführung eines Auftrags ändern kann, wenn der Auftrag und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen nach Abschluss des Auftrags geändert werden.

3.5 Ändern sich die Umstände, unter denen der Auftrag ausgeführt werden soll, ohne dass Monaco Consulting dies zu vertreten hat, so kann Monaco Consulting die Änderungen am Auftrag vornehmen, die es für erforderlich hält, um den vereinbarten Qualitätsstandard und die Spezifikationen einzuhalten. Alle Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Änderung der Umstände ergeben, gehen voll zu Lasten des Kunden.

3.6 Bei Diensten oder Produkten von Dritten gelten ferner die Richtlinien der jeweiligen Dritten. Verlangen Dritte eine Gebühr und ist diese nicht in Angeboten von Monaco Consulting beigeordnet, so ist diese Gebühr allein vom Kunden zu tragen.

3.7 Monaco Consulting behält es sich vor, nach eigenem Ermessen und, soweit möglich, in Absprache mit dem Kunden die mit der Durchführung des Auftrages beauftragten Dritten zu ersetzen, wenn und insoweit Monaco Consulting der Meinung ist, dass ein solcher Ersatz für die Durchführung des Auftrages von Vorteil ist.

4. Rechte und Pflichten des Kunden

4.1 Preisangaben sind generell unverbindlich und es gelten stets die individuell vertraglich vereinbarten Preise. Wo keine expliziten Preise festgelegt wurden, werden die Leistungen von Monaco Consulting in einem Stundenansatz von CHF 280.– berechnet. Monaco Consulting behält sich das Recht vor, Preise aufgrund von erneuerten Gegebenheiten anzupassen. Die Preise für die angebotenen Dienstleistungen verstehen sich stets in Schweizer Franken. Bei grösseren Aufträgen kann Monaco Consulting eine Anzahlung von 30 % des Gesamtpreises verlangen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach oder mit dem Abschluss eines Projekts oder am Ende des Monats, in dem Leistungen erbracht wurden.

4.2 Fahrtkosten werden zu CHF 0.90 à km verrechnet.

4.3 Die Mehrwertsteuer ist, soweit anwendbar, auf allen Rechnungen gesondert auszuweisen.

4.4 Sofern nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer monatlich nachträglich eingereichten Rechnung für die geleistete Arbeit. Die Zahlung erfolgt mittels beigefügtem Einzahlungsschein. Monaco Consulting behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnschreiben eine Mahngebühr von CHF 20.- fällig. Die Mahnung wird im Abstand von 10 Tagen versendet, bevor weitere Schritte eingeleitet werden. Monaco Consulting behält sich das Recht vor, die Angelegenheit zwecks Inkassos an einen Dritten abzutreten. Bei erneutem

Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung oder bei Zahlungsverzug von Neukunden ist Monaco Consulting berechtigt, Leistungen zu unterbrechen. Eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung erfolgt dann nur nach vollständiger Zahlung.

4.5 Alle zusätzlichen Kosten, die durch Verzögerungen bei der Fertigstellung des Auftrages entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Monaco Consulting die angeforderten Informationen und Unterlagen nicht ordnungsgemäss und innerhalb der angekündigten Frist zur Verfügung gestellt hat, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

4.6 Für Umbuchungen und Annulationen von Leistungen, die durch Monaco Consulting für den Kunden reserviert wurden, kann Monaco Consulting eine Umtriebs- oder Annulationskostenentschädigung von bis zu 50 % des Endpreises verrechnen.

4.7 Der Kunde verpflichtet sich zur Mithilfe sowie zur Einhaltung von festgelegten Aufgaben und Terminen, sodass Monaco Consulting seinerseits die gewünschten Leistungen optimal erbringen kann.

4.8 Der Kunde ist angewiesen, Monaco Consulting bei der Umsetzung eines vereinbarten Auftrags bestmöglich zu unterstützen, indem er Monaco Consulting die für den erfolgreichen Abschluss des Auftrags eingeforderten Informationen, Inhalte, Dokumente, Dateien und Materialien in der von Monaco Consulting genannten Frist zur Verfügung stellt. Kann der Kunde diese notwendigen Informationen nicht liefern, kann Monaco Consulting den erfolgreichen Abschluss des Auftrags nicht gewährleisten. Der Kunde informiert Monaco Consulting zudem über alle Tatsachen und Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

4.9 Der Kunde gewährleistet ferner die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Monaco Consulting erteilten Informationen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Dokumente auf Unvollständigkeit oder Fehler jeglicher Art zu überprüfen und diese mit möglichen Korrekturen/Anmerkungen umgehend zu retournieren. Die Veröffentlichung, Fertigstellung oder Produktion erfolgt nach Freigabe durch den Kunden. Mit der Freigabe, bzw. der Bestätigung gibt der Kunde die Vorlage, Idee oder Umsetzung frei und ist dadurch mit dieser einverstanden. Monaco Consulting haftet nicht für Fehler in Inhalt oder Form und übernimmt im Falle von fehlerhaften Produkten keine Produktionskosten, wenn das Produkt die vom Kunden freigegebene Vorlage widerspiegelt.

4.10 Die von Monaco Consulting erbrachten Dienstleistungen und Produkte sind durch den Kunden bei Publikation sofort zu prüfen. Wünscht der Kunde möglichst einwandfreie Produktionen und Dienstleistungen, sind hochwertige und somit teurere Verfahren mit gewissen Garantien zu wählen. Bei Videoproduktionen und Fotoshootings sowie Bildbearbeitungen können Abweichungen von der Vorstellung bzw. der Vorlage oder Idee nicht beanstandet werden.

4.11 Ein abschliessendes Korrekturat ist bei allen Texten empfehlenswert, aber dem Kunden überlassen. Der Kunde ist stets angewiesen, sämtliche Texte und Angaben auf inhaltliche Korrektheit zu prüfen und abzuwägen, ob ein Korrekturat erforderlich ist. Der Kunde ist zudem für die rechtliche Zulässigkeit der Inhalte seiner Webseiten und Drucksachen sowie für die von ihm gelieferten Daten und Informationen (Gestaltungsarbeiten, Texte, elektronische Daten, Bilddateien, usw.) allein verantwortlich, gleiches gilt für den Schutz der Rechte Dritter, insbesondere in strafrechtlicher, urheberrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht.

4.12 Überarbeitungen auf Wunsch des Kunden sind mit entsprechenden Kosten verbunden. Allfällige Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu erfolgen.

4.13 Monaco Consulting behält eine Kopie von Produkten wie Texten, Bildern, Videos, Druckvorlagen etc., ist aber nicht für die Langzeitarchivierung verantwortlich.

5. Rechte und Pflichten von Monaco Consulting

5.1 Monaco Consulting erfüllt den Auftrag als unabhängiges Unternehmen und ist nicht Bediensteter oder Beauftragter des Kunden.

5.2 Sämtliche auf der Website von Monaco Consulting angebotenen Leistungen sind unverbindlich. Monaco Consulting behält sich Recht vor, Preisänderungen mit sofortiger Wirkung vorzunehmen.

5.3 Offerten werden von Monaco Consulting in der Regel innert vier Arbeitstagen erstellt und haben, sofern nicht anders festgehalten, eine verbindliche Gültigkeitsdauer von 30 Tagen.

5.4 Eine definitive Auftragsvereinbarung kommt erst zustande, wenn diese durch beide Parteien bestätigt wurde und ggf. eine Anzahlung überwiesen wurde.

5.5 Monaco Consulting ist für die Leistungserbringung gemäss dem von den Kunden beanspruchten, in der Offerte beschriebenen Angebot verantwortlich. Bei der Art und Weise der für diese Dienstleistungen notwendigen Umgebung ist Monaco Consulting in allen Belangen frei, beispielsweise können in- und ausländische Unternehmen bzw. Dritte beigezogen werden. Auch Änderungen hierbei sind im Ermessen von Monaco Consulting vorzunehmen.

5.6 Bei benötigtem Bildmaterial kann Monaco Consulting passendes Bildmaterial von Dritten auf Wunsch und zu Lasten der Kunden einkaufen. Auf keinen Fall dürfen diese Bilder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für Schriften und andere lizenzrechtlich gesicherte Eigentumsrechte.

5.7 Monaco Consulting macht keine Angaben oder Versprechungen bezüglich messbaren Zielen als Vertragsbestandteil und gewährleistet nicht den Erfolg von Werbemassnahmen oder das Erreichen von allfälligen Performance-Zielen des Kunden.

5.8 Monaco Consulting behält sich das Recht vor, die AGB, weitere Vertragsbestandteile oder ein Angebot bzw. einzelne Bestandteile davon jederzeit ohne Mitteilung an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Sofern nicht anders angekündigt, treten solche Änderungen jeweils mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5.9 Monaco Consulting darf sämtliche Mitteilungen per E-Mail an den Kunden senden, eingenommen aber nicht ausschliesslich Rechnungen und Zahlungserinnerungen usw.

5.10 Bei den in der Auftragsbestätigung genannten Fristen oder Terminen für die Erbringung oder den Abschluss der Dienstleistungen im Rahmen des Auftrags durch Monaco Consulting handelt es sich lediglich um Schätzungen. Darüber hinaus erkennt der Kunde an, dass sich der für die Ausführung des Auftrags festgelegte Zeitplan im Laufe der Ausführung ändern kann, sofern keine Termine von Dritten (z.B. für die Veröffentlichung von Anzeigen mit Anzeigenschluss) gelten. In letzterem Fall kann Monaco

Consulting eine termingerechte Lieferung an den Dritten nur dann gewährleisten, wenn die beim Kunden eingeforderten Daten, Angaben und Materialien Monaco Consulting zum vereinbarten Termin vorgelegt wurden. Monaco Consulting übernimmt keine Verantwortung für eventuell entstehende Verspätungen, insbesondere nicht, wenn diese durch Änderungen auf Kundenwunsch verursacht wurden. Kann eine Dienstleistung von Monaco Consulting aufgrund nicht termingerechter Lieferung von Informationen und/oder Materialien durch den Kunden oder aufgrund von Unerreichbarkeit des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, hat der Kunde den daraus entstehenden Schaden oder entgangenen Gewinn zu tragen. Daraus entstehende Zusatzaufwände bei Monaco Consulting werden dem Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Kosten in Rechnung gestellt.

5.11 Die Haftung von Monaco Consulting beschränkt sich auf grobfahrlässiges und/oder vorsätzliches Verschulden. Schadensansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für Datenverluste wird ausgeschlossen. Die Haftung ist in jedem Fall auf den Wert des Auftrages gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung beschränkt. Monaco Consulting haftet nicht in Fällen von höherer Gewalt.

5.12 Monaco Consulting übernimmt keinerlei Haftung für Leistungen Dritter. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausgeschlossen.

5.13 Monaco Consulting haftet für keinerlei Inhalte und Aktivitäten des Kunden. Monaco Consulting haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

5.14 Monaco Consulting haftet nicht für Mängel aus Lieferungen und Leistungen beigezogener Dritter und ebenso wenig für aus solchen Lieferungen und Leistungen entstandene Schäden.

6. Vertraulichkeit

Monaco Consulting verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, von denen es bei der Durchführung des Projekts Kenntnis erlangt, geheim zu halten und nicht weiterzugeben. Dies gilt nicht für Informationen, die ohne Verschulden von Monaco Consulting öffentlich bekannt sind oder werden; Monaco Consulting zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Kunden bereits bekannt waren; Monaco Consulting rechtmässig von einem Dritten auf nicht vertraulicher Basis erworben hat; oder bei denen Monaco Consulting aufgrund eines Gesetzes, einer rechtmässigen staatlichen, quasi-staatlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. Dies gilt für laufende Projekte, bzw. für einen Zeitraum von einem Jahr nach der letzten Abrechnung.

7. Urheberrechte und Nutzungsrechte

7.1 Das Urheberrecht für veröffentlichte, von Monaco Consulting selbst erstellte Werke (wie z. B. Grafiken, Fotos, Bilder, Videos, Filme, Texte und Layoutelemente) bleibt allein bei Monaco Consulting. Abgesehen vom schriftlich vereinbarten Nutzungsrecht ist eine Vervielfältigung oder Vewendung der genannten Produkte/Werke in elektronischen oder gedruckten Medien ohne ausdrückliche Zustimmung von Monaco Consulting nicht gestattet.

7.2 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden bleiben die gelieferten Produkte Eigentum von Monaco Consulting.

7.3 Bei von Monaco Consulting produzierten Fotos und Videos erhält der Kunde nach erfolgreich abgeschlossenem Auftrag eine entsprechende digitale Kopie und kann frei über das vorgängig vereinbarte nicht-kommerzielle Nutzungsrecht verfügen. Für eine kommerzielle Nutzung des Bildmaterials ist eine schriftliche und kostengebundene Zustimmung von Monaco Consulting notwendig. Bei nicht-kommerziellen Publikationen ist jeweils die Website von Monaco Consulting zu erwähnen.

7.4 Der Kunde verfügt grundsätzlich über die vereinbarten Nutzungsrechte. Für die Verwendung von Fotos können zusätzliche Nutzungsrechte zu einem geringfügigen Aufpreis gekauft werden, wobei zusätzliche Bildbearbeitungen einzeln abgerechnet werden. Das Ausliefern von Rohdaten ist nicht vorgesehen und wird allenfalls zusätzlich abgerechnet. Der Kunde ist zur ordentlichen Nutzung der ihm angebotenen Leistungen verpflichtet. Das Recht des Kunden, die Leistungen zu nutzen, ist nicht übertragbar und besteht lediglich für den Kunden bzw. dessen Unternehmen sowie dessen Personal. Bei einer Weitergabe von bestimmten Nutzungsrechten ist der Kunde zur Information der jeweiligen Dritten verantwortlich und haftet grundsätzlich auch für diese.

7.5 Die von Monaco Consulting verfassten Texte werden grundsätzlich als Ghostwriting angeboten, das heisst, die Texte werden nicht im Namen von Monaco Consulting, sondern im Namen des Kunden veröffentlicht. Der Text darf nur in der von Monaco Consulting zur Verfügung gestellten, bzw. vereinbarten Form publiziert werden. Ohne Zustimmung durch Monaco Consulting darf der Kunde nach seiner Zustimmung zum Text keine eigenständigen Änderungen mehr vornehmen. Vom Kunden gewünschte, nachträgliche Änderungen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Monaco Consulting vorgenommen werden. Neue, auf Basis des Texts, bzw. der Textbausteine von Monaco Consulting formulierte Texte sind nicht von dieser Regelung betroffen.

7.6 Monaco Consulting behält sich das Recht vor, sämtliche Produkte (Grafiken, Fotos, Bilder, Videos, Filme, Texte und Layoutelemente) kostenlos für die Eigenwerbung von Monaco Consulting zu verwenden. Von Drucksachen darf Monaco Consulting eine angemessene Anzahl Muster (meistens 5 Stück) behalten und als Leistungsnachweis benutzen. Logos der Kunden dürfen auf www.monacokommunikation.ch als Referenz publiziert werden. Auf ausdrücklichen schriftlichen Kundenwunsch hin kann die Nennung und Darstellung als Referenz und die Verlinkung unterbleiben.

8. Haftungsausschluss

8.1 Alle Angebote sind frei und unverbindlich. Monaco Consulting behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Website www.monacokommunikation.ch oder das gesamte Angebot ohne besondere Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu entfernen oder die Veröffentlichung zeitweise oder ganz einzustellen.

8.2 Der Kunde haftet selbst und alleinig für sämtliche mit den von ihm genutzten Accounts, Webseite und Bilder sowie Videos im Zusammenhang stehenden Inhalten, Handlungen und Verlinkungen. Das gleiche gilt für an Monaco Consulting übergebene Manuskripte, Datenträger und Vorlagen, welche von Monaco

Consulting selbstverständlich mit der üblichen Sorgfalt behandelt werden, jedoch von den Kunden selbst zu sichern beziehungsweise zu versichern sind.

8.3 Monaco Consulting haftet nicht für Verluste, Schäden, Versäumnisse usw. von Dritten wie zum Beispiel Grafikern, Fotografen usw., die für die Umsetzung eines Projekts hinzugezogen werden.

9. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet in irgendeiner Weise für Schäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben, die aus oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt entstehen. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten und dabei die Ursache des Ereignisses höherer Gewalt und die Auswirkungen auf ihre Leistung anzugeben.

10. Geltendes Recht

Diese AGB unterstehen dem schweizerischen Recht und als einziger Gerichtsstand gilt Rheinfelden AG.